Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1170

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

— Drucksache V/1129 —

A. Bericht des Abgeordneten Reichmann

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 23. und 24. November 1966 beraten und dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) hat sich der Gesetzgeber die Regelung der Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden ausdrücklich vorbehalten. Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes können vom Bund oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger wegen dieser Schäden bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung Leistungen nicht verlangt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser bisher unbegrenzte Klagestopp bis zum 31. März 1968 begrenzt werden, da die Betroffenen Einwendungen gegen seine unbefristete Fortdauer erhoben haben. Der Ausschuß hält es aus diesem Grunde für angezeigt und gerechtfertigt, den Klagestopp durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Bestimmung zu befristen, und hat einstimmig dem Gesetzentwurf mit der vom Bundesrat gewünschten Ergänzung der Eingangsworte, nach der das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und der die Bundesregierung nicht widersprochen hat, mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt lautet: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (2. ÄndG AKG)".

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

Bonn, den 25. November 1966

Reichmann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1129 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1966

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick	**Reichmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (2. ÄndG AKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. ÄndG LAG) vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), werden hinter den Worten „der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung" nach einem Komma die Worte „längstens jedoch bis zum 31. März 1968," eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.